

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern

gemäß dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz K-NBG 2019 § 16 Abs. 1
basierend auf den „Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungen“

Almförderungsprogramm Nationalpark Hohe Tauern Kärnten

Vorbemerkung:

Der von der Kärntner Landesregierung am 20.12.2022 beschlossene Nationalparkplan sieht eine nachhaltige Pflege und den Erhalt einer naturnahen, bergbäuerlich geprägten Kulturlandschaft zur Erhaltung der ökologischen Vielfalt und des charakteristischen Landschaftsbildes vor. Eine naturnahe Kulturlandschaft zeichnet sich durch eine nachhaltige Bewirtschaftung aus, die sowohl die Nutzung als auch die Pflege gleichermaßen berücksichtigt und in besonderem Maße an den naturräumlichen Gegebenheiten ausgerichtet ist.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung von Nationalparks- und Biosphärenparks (Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz), LGBl. Nr. 21/2019 idgF

§ 16 Förderung in der Nationalparkregion

- (1) In der Nationalparkregion können vom Nationalparkfonds (§ 19) unter Bedachtnahme auf die mit der Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark verfolgten Ziele (§ 2) folgende Maßnahmen gefördert werden:
- Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von ökologisch wertvollen Flächen und von naturschonenden Bewirtschaftungsformen zur Erhaltung der Artenvielfalt;
 - Maßnahmen zur Erhaltung einer zeit- und ordnungsgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten Land- und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit;

Fördergegenstände

1. GVE-Prämie

Gefördert wird der Auftrieb von raufutterverzehrenden Großvieheinheiten zur extensiven und naturnahen Bewirtschaftung der für die Hohen Tauern typischen Almen.

Fördersatz: € 50,00 pro RGVE und Jahr

Auflagen:

- Auftrieb von maximal 1,3 RGVE/ha Almweidefläche/Jahr.
- Verzicht auf die Produktion und Lagerung von Silage und Gärheu.
- Aufgetriebene Schafe und Ziegen sind frei von Räude und Moderhinke
 - Nachweislich bestätigte vorbeugende Behandlung oder nachweisliche Bestätigung über Freiheit von Räude und Moderhinke durch einen Tierarzt oder den Tiergesundheitsdienst.
- Verzicht auf almfremden Festmist
 - für etwaige Ausnahmen ist Rücksprache mit der Nationalparkverwaltung zu halten

2. Almerhaltungsbeitrag

Es werden Leistungen abgegolten, die aufgrund der Lage der Alm im Nationalpark Hohe Tauern bzw. aufgrund der Teilnahme am Almförderungsprogramm Nationalpark Hohe Tauern Kärnten, über das übliche Maß der Almbewirtschaftung hinausgehen. Gefördert wird der durch die in Punkt 1. und 2. genannten Auflagen entstehende Mehraufwand, wie z.B. das Zulassen von natürlichen Prozessen und Dynamiken, der Abstimmungsbedarf mit der Nationalparkverwaltung, die naturnahe Pflege und Ausgestaltung der Wasserstellen, die Akzeptanz von Besucherlenkung und Forschung, etc.

Fördersatz: € 850,00 pro Alm und Jahr

Auflagen:

- Um den Almerhaltungsbeitrag zu erhalten, ist der Auftrieb von Tieren notwendig, maximal 1,3 RGVE/ha Almweidefläche/Jahr.
- Vollständiger Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art. Der Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird in diesem Förderprogramm nicht abgegolten.
- Vereinzelt stehendes Altholz, Totholz und Höhlenbäume sind generell zu belassen, sofern sie forsthygienisch unbedenklich sind und von ihnen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie sonstigen Vermögenswerten ausgeht. Bei Gefahr in Verzug ist der oder die Eigentümer:in berechtigt, die ihm notwendig erscheinenden Handlungen zu setzen.
- Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Mindestausmaß von 4 Stunden zum Thema Biodiversität der Nationalpark Akademie Hohe Tauern oder eines anderen geeigneten Bildungsanbieters von einer, am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person innerhalb einer Förderperiode. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist an die Nationalparkverwaltung zu übermitteln. Fortbildungsverpflichtungen die im Rahmen des optionalen Zuschlags Naturschutz auf der Alm und/oder des Almweideplans absolviert wurden, können hierfür angerechnet werden.

Programmänderungen:

Änderungen (z.B. in Folge von Evaluierungsergebnissen) bzw. Anpassungen an andere Förderungsprogramme (z.B. LE-Programm) zur Vermeidung von Unvereinbarkeiten (z.B. Doppelförderungen) sind jährlich möglich.

Evaluierung:

Die Wirksamkeit dieses Förderungsprogramms ist jährlich zu evaluieren.

Ziel:

Sicherung einer auf die natürlichen Klima-, Boden- und Geländeverhältnisse abgestimmten zeitgemäßen Almwirtschaft, die nachhaltige Schäden an Boden, Vegetation und Wasser durch standortangepasste Beweidungsintensität vermeidet.

Sicherung der Multifunktionalität¹ einer standortangepassten Almwirtschaft im Nationalpark Hohe Tauern

- **Ökologische Funktion**
 - Erhaltung der Biodiversität
 - Erhaltung der Vielfalt der Lebensräume
 - Erhaltung der Artenvielfalt innerhalb der Lebensräume, also alle dort lebenden Organismen (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen)
 - Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten
 - Erhaltung von Schutzgütern im Sinne des Naturschutzes, „Wildtierlebensräumen“ und Habitaten
- **Soziokulturelle Funktion**
 - Erholungswert der Almen
 - Gesellschaftlicher Wert
- **Schutzfunktion**
 - Schutz der Ressourcen Flächen, Boden und Wasser vor Erosionen, Oberflächenabtrag, Lawinen und Schneegleiten
 - Schutz der Alminfrastruktur (bauliche Infrastruktur wie Stall, Hütten und Almwege)
 - Schutz der Talinfrastruktur (bauliche Infrastruktur im Tal)

Antragsteller:in:

Antragsteller:in und Förderungsempfänger:in für die Almförderung ist der oder die Bewirtschafter:in. Bei Agrargemeinschaften oder Interessensgemeinschaften stellt der Obmann oder die Obfrau nur einen gemeinsamen Antrag.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Förderungsprogramm:

- Diese Förderung ist auf das Schutzgebiet (Kern- und Außenzone) beschränkt.

¹ Ländliches Fortbildungsinstitut (2019): Almwirtschaftliches Basiswissen. Von der Bedeutung der Almen.

- Der oder die Bewirtschafter:in verpflichtet sich, die Alm unter Einhaltung der Bestimmungen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 für die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ zu bewirtschaften. Die Einhaltung der Bestimmungen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2023 ist nicht Teil des Almförderungsprogramms. Damit besteht auch der Verzicht auf die Ausbringung chemischer Pflanzenschutzmitteln.

Überprüfung:

- Zur Überprüfbarkeit der Leistungserbringung sind die Auftriebslisten mit Stichtag 15. Juli, die Ausweisung der aktuellen Almweideflächen und der Erschließungsgrad bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres der Nationalparkverwaltung zu übermitteln.
- Sofern die Zustimmungserklärung seitens der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur automatischen Datenübermittlung von der LK-Kärnten an die Nationalparkverwaltung vorliegt, ist eine Bekanntgabe bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres notwendig, ob am Almförderungsprogramm teilgenommen wird.

Allgemeine Hinweise:

- Die Förderperiode beginnt mit 01.07.2024 und endet am 30.09.2027.
- Wird die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung im Mindestausmaß von 4 Stunden zum Thema Biodiversität innerhalb der Förderperiode nicht nachgewiesen, kommt es zu einer Rückforderung der ausbezahlten Almerhaltungsbeiträge seitens des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern.
- Die GVE-Prämie kann auch alleine beantragt werden. Der Almerhaltungsbeitrag kann nur in Kombination mit der GVE-Prämie beantragt werden.
- Für die Altersbestimmung des Almviehs gilt als Stichtag der 1. Juli des laufenden Jahres.
- Für Almen, die nur teilweise im Schutzgebiet liegen, erfolgt die Auszahlung aliquot nach dem Anteil der Alm im Schutzgebiet.
- Die Auszahlung erfolgt durch die Nationalparkverwaltung Kärnten. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungen des Kärntner Nationalparkfonds Hohe Tauern für die Vergabe von Förderungen (Abwicklung der Förderung, Kontrolle, Gerichtsstand, usw.).
- Im Sinne einer Kongruenz mit der ÖPUL-Prämiengewährung, wird die Prämienlogik der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ angewendet. D.h. die GVE-Prämie wird für maximal 1,00 RGVE je Hektar Almweidefläche, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche gewährt.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis spätestens 15. November eines jeden Jahres.

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung in der 22. Sitzung des Nationalparkkuratoriums Hohe Tauern am 10.06.2024 in Kraft. Die bisher geltende Förderungsrichtlinie tritt außer Kraft.